

# Berater Magazin

**Industrie 4.0**

**TCMS und IKS**

**Globalisierung**

# TAX

# TOP-INHALTE AUF EINER RECHERCHE-PLATTFORM!



## EINMAL SUCHEN, ALLES FINDEN

Profitieren auch Sie mit Ihrer Steuerkanzlei von **maximaler Recherche-Qualität und steigender Effizienz**. Alle für Sie relevanten Inhalte sind **vollintegriert unter einer Oberfläche nutzbar** und nach Ihrem Kanzleibedarf zusammenstellbar. Neben einer der marktführenden Steuerrechtsdatenbanken *Haufe Steuer Office* sind viele weitere renommierte und etablierte Werke auf einer Plattform verfügbar, u. a. die führenden Kommentare von Tipke/Kruse (AO/FGO) aus dem Basismodul, die Vergütung der steuerberatenden Berufe von Meyer/Goetz/Schwamberger oder der Dötsch (KStG). Daneben stehen viele weitere hochqualifizierte Inhalte bereit, von denen einige erstmals digital zur Verfügung stehen.

Willkommen bei der Recherche-Plattform der Zukunft:  
[www.haufe.de/verlags-suite](http://www.haufe.de/verlags-suite)



Prof. Dr. Heribert M. Anzinger

## TaxTech: Kluge Köpfe gesucht!

**F**olgt man den Feuilletons, müssen sich Anbieter kognitiver Dienstleistungen auf einen radikalen Wandel einstellen. Der britische Buchautor Richard Susskind beschreibt in „The Future of the Professions – How Technology Will Transform the Work of Human Experts“, wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte und Journalisten durch Künstliche Intelligenz ersetzt werden könnten. Der Vorstandsvorsitzende eines DAX-30-Unternehmens lässt sich mit Überlegungen zum bedingungslosen Grundeinkommen zitieren, weil die Digitalisierung Fachkräfte entbehrlieh machen könnte. Der Microsoft-Gründer Bill Gates schlägt eine Roboter-Steuer vor, um Ausfälle bei der Lohnsteuer auszugleichen.

Schockstarre ist unangebracht. Im Wirtschaftsteil überwiegen die Chancen des technologischen Fortschritts – vorausgesetzt Unternehmen, Beratungsgesellschaften und Verwaltung nehmen ihn diesmal an. Bereits in den 1970er Jahren ist die Reform der Abgabenordnung mit der Automatisierung des Besteuerungsverfahrens begründet worden. Anfang der 1980er Jahre wurden die ersten steuerlichen Expertensysteme angeboten. Das Stocken der Entwicklung lag nicht nur an den beschränkten technischen Möglichkeiten. Es waren auch die Sorgen vor Veränderung, die Innovationen gebremst haben. Damals waren der deutsche Markt und das deutsche Steuersubstrat noch geschützt: durch Sprachbarrieren, Rechtskultur und territorial klar abgrenzbare Geschäftsmodelle.

Das hat sich radikal gewandelt. Airbnb, Amazon, Apple sind transnational. Manche Steuerabteilung ist es auch. IBM Watson kann Deutsch. Fachkräfte sind rar und Beratungsdienstleistungen werden mit hohen Erwartungen an Kostensenkungen international ausgeschrieben. Ohne die Offenheit für Innovationen wird nicht nur Steuersubstrat, sondern auch Geschäft und Steuerkultur samt Steuerabteilung in der Cloud verloren gehen.

Gefragt ist jetzt die Fähigkeit zum Prozess- und Wissensmanagement und zur kreativen Durchdringung des Rechts. Es reicht nicht mehr, bloß Experte zu sein – auch nicht mit der Bereitschaft zum lebenslangen Lernen. Den optimalen Dividendenweg in sämtlichen Permutationen von DBA kann auch ein Computer errechnen. Mit den subtilen Wertungen missbräuchlicher Gestaltungen tut er sich schwer. Risikomanagementsysteme müssen hinterfragt und neue Technik entwickelt und intelligent eingesetzt werden. Dazu braucht es kluge Köpfe. Ein Promotionskolleg zur Digitalisierung des Rechts sucht noch Stipendiaten.

**Prof. Dr. Heribert M. Anzinger**  
Universität Ulm

## IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

**dfv** Mediengruppe

**VERLAG:** Deutscher Fachverlag GmbH  
Fachmedien Recht und Wirtschaft  
Mainzer Landstraße 251  
60326 Frankfurt am Main  
Fon: 069/7595-2711 Fax: 069/7595-2710  
[www.dfv.de](http://www.dfv.de), [www.ruw-online.de](http://www.ruw-online.de)

**GESCHÄFTSFÜHRUNG:** Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**AUFSICHTSRAT:** Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke

**REGISTERGERICHT:** Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 8501

**GESAMTLEITUNG:** Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)  
E-Mail: [marion.gertzen@dfv.de](mailto:marion.gertzen@dfv.de)  
Fon: 069/7595-2711

**REDAKTIONSLEITUNG:** Hans Thurn-Frähmke (V.i.S.d.P.)  
E-Mail: [hans.thurn@dfv.de](mailto:hans.thurn@dfv.de)  
Fon: 069/7595-3052

**ANZEIGEN:**

Oliver Glaser-Gallion  
E-Mail: [oliver.glaser-gallion@dfv.de](mailto:oliver.glaser-gallion@dfv.de)  
Fon: 069/7595-2717

Iris Biesinger  
E-Mail: [iris.biesinger@dfv.de](mailto:iris.biesinger@dfv.de)  
Fon: 069/7595-2713

**GESTALTUNG UND SATZ:**  
dfv Corporate Media,  
Constanze Hanebutt

**DRUCK:** Kuthal GmbH & Co. KG  
Johann-Dahlem-Straße 54  
63814 Mainaschaff

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2017 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095



# Industrie 4.0 in der Steuerabteilung

Die **Digitalisierung** von Geschäftsmodellen und Produkten schafft neue **Steuerrisiken** und gleichzeitig Gestaltungsspielräume. Wichtig ist eine **frühzeitige Einbeziehung** in die Unternehmensstrategie.

In puncto Industrie 4.0 und Internet of Things muss jedes Unternehmen seine eigene Strategie entwickeln. Grundsätzlich gilt jedoch für alle: Eine enge Kooperation der verschiedenen fachlichen Disziplinen vom Ingenieur über den Informatiker bis hin zum Steuerexperten und Juristen ist essenziell für den gesamten Unternehmenserfolg. Steuerliche und rechtliche Implikationen ergeben sich dabei nicht erst, wenn das neue Geschäftsfeld oder Produkt steht, sondern bereits am Anfang des Innovationsprozesses und eröffnen oft neue Gestaltungsspielräume. Das gilt insbesondere für international agierende Konzerne, die divisionsübergreifend und grenzüberschreitend Mittel für gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte bereitstellen, wie das Beispiel eines Maschinen- und Anlagenbauers zeigt, der Personal und Ressourcen aus verschiedenen Bereichen in einem neuen Bereich „Digital“ bündelt. Auch Kooperationen mit fremden Dritten sind an der Tagesordnung. Schließlich schafft Innovation immaterielle Werte, die es rechtlich zu schützen und steuerlich zu verorten gilt.

## KLARE INNOVATIONSPROZESSE

Spätestens seit die OECD im Rahmen ihres BEPS-Projekts 2015 erklärte, dass die sogenannten DEMPE-Funktionen (Develop – Enhance – Maintain – Protect – Exploit) untrennbar mit der Lokalisierung des Gewinnanspruchs aus der Verwertung immaterieller Werte verbunden sind, sind klare Prozesse und entsprechende Vereinbarungen unerlässlich. Wo immer im Konzern bedeutsame

Forschungs- und Entwicklungsprojekte stattfinden, ist es Aufgabe der Steuerabteilung, die Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Verrechnung bestehender immaterieller Vermögenswerte zu prüfen. Darüber hinaus muss sie Vorschläge für die Zurechnung künftig entstehender immaterieller Vermögenswerte zu geeigneten Konzerneinheiten unterbreiten, außerdem gemeinsam mit der Rechtsabteilung für einen sachgerechten Schutz und für erforderliche vertraglich zugesicherte Verwertungsrechte sorgen. Schließlich muss eine robuste Verrechnungspreisdokumentation erstellt werden, die einer späteren steuerlichen Prüfung standhält und Risiken einer steuerlichen Einkommensanpassung minimiert. Die Stimmigkeit mit den operativen Reporting- und Approvalprozessen, die häufig als Beleg im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung gesichtet werden, ist hierbei besonders wichtig. Digitalisierung spielt in die operativen Entwicklungs-, Produktions- und Vertriebsprozesse hinein. Welche ist die Einheit, die dem Kunden zusätzliche oder bessere Leistungspakete anbietet und damit zur Erhöhung des Konzerngewinns beiträgt? Zu denken wäre hier beispielsweise an die vorausschauende Wartung von Maschinen („predictive maintenance“) oder an zusätzliche oder neue Leistungen durch vernetzte Maschinen, häufig im Direktkontakt zwischen Hersteller oder einem von ihm aufgesetzten Customer Service Center. In vielen Fällen wird der Kunde künftig digital das von ihm gewünschte Produkt auf der Online-Plattform des Herstellers selbst konfigurieren und so den Austausch mit dem Vertriebsmit-

arbeiter vor Ort sparen. Diese sich ändernden Prozesse sind steuerlich entsprechend abzubilden. Hierfür muss die Steuerabteilung frühzeitig involviert werden.

Die steuerliche Gewinnverteilung im Konzern basiert auf der Verteilung der Wertschöpfung, die sich in ausgeübten Funktionen, eingesetzten Wirtschaftsgütern und übernommenen Risiken in den jeweiligen unternehmerischen Prozessen darstellt. Sich ändernde oder mitunter auch neue Geschäftsmodelle machen eine Überprüfung und in vielen Fällen eine Anpassung des steuerlichen Verrechnungspreismodells erforderlich. Grenzen zwischen einzelnen Wertschöpfungsstufen wie Entwicklung, Produktion und Vertrieb verschwimmen mitunter.

Zunehmend bieten Unternehmen nicht mehr Produkte, sondern integrierte Leistungen an. Anstatt eine Maschine zu verkaufen, verbleibt die Maschine im Eigentum des Herstellers, und dieser rechnet in (von der Maschine produzierten) Einheiten ab. Gleichzeitig wird die von Sensoren überwachte Maschine bei Bedarf per Fernwartung vom Hersteller auf dessen Kosten optimiert. Die Einsatzfähigkeit der Maschine vor Ort steht damit deutlich stärker im Fokus. Und mit dem gesammelten Datenvolumen werden die Grundlagen für Weiter- und Neuentwicklungen gelegt.

Mitunter werden Unternehmen im Zuge der Strategie Industrie 4.0 auch einzelne Teilbereiche umstrukturieren, um einer veränderten Zusammenarbeit Rechnung zu tragen. Bei einer Verlagerung von Unternehmensbereichen zwischen verschiedenen Gesellschaften einer Gruppe stellt sich die Frage, ob eine steuerneutrale Umstrukturierung möglich ist oder stille Reserven aufgedeckt werden müssen. Dies lässt sich durch eine geeignete Sachverhaltsgestaltung in vielen Fällen beeinflussen, sofern rechtzeitig darüber nachgedacht wird.

## COMPLIANCE

Die Steuerabteilung muss zwingend im Austausch mit den operativ Verantwortlichen stehen. Zum einen geht es um Compliance, das heißt um Sicherstellung der steuerlichen Veranlagung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Dies umfasst neben der Abbildung der jeweils geltenden Wertschöpfungsprozesse in einem Verrechnungspreissystem, das den jeweiligen Vorschriften entspricht, auch die Berücksichtigung weiterer steuerlicher Aspekte. Aus Verrechnungspreissicht können sich nicht nur die Beiträge der einzelnen Konzerneinheiten entlang der Wertschöpfungskette verschieben. Auch die rechnungsstellende Einheit gegenüber dem Kunden kann künftig eine andere sein, wenn dieser künftig mit der Online-Plattform des Herstellers kommuniziert. Ob ein solcher Wechsel ohne steuerliche Konsequenzen erfolgen kann, muss geprüft werden. Daneben ergeben sich weitere steuerliche Fragen betreffend möglicher Betriebsstätten, umsatzsteuerlicher und zollrechtlicher Konsequenzen wie auch Fragen der Quellensteuer. Zum anderen sollten steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus den disruptiven Transformationsprozessen ergeben, nicht unterschätzt werden. So könnte beispielsweise der physische Vertrieb vor Ort an Relevanz verlieren, während die neu geschaffenen digitalen Inhalte zum eigentlichen Werttreiber werden. Oder es ergeben sich mitunter gänzlich neue Geschäftsmodelle, die

steuerlich keine Vergangenheit haben und daher keiner Exit-Steuerung unterliegen. Innovationsteams, die mittlerweile selbst zahlreiche mittelständische Unternehmen gründen, können auf unterschiedliche Weise ihre Wertschöpfung für die Konzernunternehmen nutzbar machen. Welche Einheit im Konzern Inhaber dieser neu geschaffenen Vermögenswerte werden soll, kann mitunter frei gewählt werden.

## KONKRETE FRAGEN

Digitale Dienstleistungen ergänzen oder ersetzen Produktverkäufe. Wie überträgt man dann bestehendes Know-how? Wie bündelt man neue immaterielle Vermögenswerte möglichst steuereffizient? Gibt es staatliche Förderungen für Innovationen? Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen? Kommt eine steuer-

## Autoren

### Daniel Käshammer

[daniel.kaeshammer@de.ey.com](mailto:daniel.kaeshammer@de.ey.com)

Daniel Käshammer, StB, ist Partner bei EY im Bereich Transaction Tax und International Tax Services. Er leitet den Fachbereich Tax des Industrial Products Sektor bei EY und berät v.a. bei steuerlichen Strukturierungen.



### Annette Schrickel

[annette.schricket@de.ey.com](mailto:annette.schricket@de.ey.com)

Annette Schrickel, StB, ist Partner bei EY im Bereich International Tax Services/Transfer Pricing in Frankfurt. Sie ist auch als Dozentin für Verrechnungspreise an der Philipps-Universität Marburg tätig.



neutrale Teilbetriebsübertragung in Betracht? Können Einzelwirtschaftsgüter steuerneutral auf eine Personengesellschaft übertragen werden? Ist eine Realisierung stiller Reserven im Rahmen einer Funktionsverlagerung langfristig günstiger? Oder ist ein Verpachtungs- oder Lizenzmodell der geeignete Weg? Passt das derzeitige Verrechnungspreismodell noch zum Geschäftsmodell?

Fazit: Die angerissenen Fragestellungen zeigen, wie wichtig ein frühzeitiges Einbinden der Steuer- und Rechtsabteilung im Digitalisierungsprozess ist. Neben der Sicherstellung der rechtlichen und steuerlichen Compliance können durch geeignete Gestaltung steuerliche und rechtliche Kollateralschäden vermieden und zusätzliche Werte geschaffen werden. Die Rechts- und Steuerabteilung ist gefordert, den strategisch und operativ Verantwortlichen mögliche rechtliche und steuerliche Implikationen von Industrie 4.0 und Internet of Things aufzuzeigen und das Bewusstsein dafür zu schärfen.



# Der Steuerberater als Digitalisierungspartner für den Mittelstand

Die Digitalisierung bedeutet eine **große Chance** für den Mittelstand, doch dieser tut sich schwer darin, neben dem Alltagsgeschäft Strategien für neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. **Unterstützung** erhalten könnte er an dieser Stelle von den **Steuerberatern**.

**B**ereits im Jahr 2013 sorgte eine Studie der renommierten University of Oxford zur Zukunft der Arbeitswelt für ein hohes mediales Aufsehen. Die Forscher analysierten die Auswirkungen der Digitalisierung auf verschiedene Berufsgruppen in den USA und bezifferten dabei auch die jeweiligen Wahrscheinlichkeiten, durch die Transformation obsolet zu werden. Während Zahnärzte laut dieser Studie bei einer Wahrscheinlichkeit von 0,04 Prozent beruhigt aufatmen können, sollte sie bei Steuerberatern zu höchster Beunruhigung führen: Der Berufsstand soll mit einer Wahrscheinlichkeit von 98 Prozent überflüssig werden. Der Steuerberater – ein aussterbendes Wesen?

Die klare Antwort auf diese Frage lautet Nein – die kollektive Umschulung zum Zahnarzt bleibt dem Berufsstand erspart. Eine kleine Ungenauigkeit beim Übersetzen machte den amerikanischen „tax preparer“ zum deutschen Steuerberater, obwohl dessen deutsches Pendant eher mit dem eines Buchhalters zu vergleichen ist. Trotzdem lohnt es sich auch in Deutschland, einen näheren Blick auf die Studienergebnisse zu werfen, denn die deklaratorischen Aufgaben eines Steuerberaters bergen in der Tat ein hohes Automatisierungspotenzial.

„Es wird digitalisiert, was digitalisierbar ist. Es wird automatisiert, was automatisierbar ist. Es wird vernetzt, was vernetzbar ist.“ Dieses Zitat des Digitalen Darwinisten Karl-Heinz Land lässt sich auch auf eine der Kernaufgaben des steuerberatenden Berufes übertragen – die der Lohn- und Finanzbuchhaltung. Die Automatisierung von Prozessen der Finanzbuchführung ist längst keine ferne Zukunftsmusik mehr, sondern schon heute technisch umsetzbar. Bei einer stetig steigenden Trefferquote ist die wachsende Marktdurchdringung von Künstlicher Intelligenz in diesem Bereich nur noch eine Frage der Zeit.

## „STEUERBERATUNG 2020“

Auch die Bundessteuerberaterkammer erkennt in ihrem Strategiepapier „Steuerberatung 2020“ die „zunehmende Konkurrenz durch immer ausgefeiltere Buchhaltungsprogramme“ und empfiehlt die „Nutzung der digitalen Angebote zur Rationalisierung der Prozesse“. Den Steuerberatern droht dadurch einerseits ein wichtiges „Brot und Butter“-Geschäft verloren zu gehen, auf der anderen Seite bieten sich ihnen aber auch völlig neue Geschäftsmodelle. Anders gesagt: Der Steuerberater wird nicht Digitalisierungsoffer,

# Erfolgsfaktor Fachwissen

Neuerscheinungen im IDW Verlag



SHOP.IDW-VERLAG.DE/11731

Tax Compliance € 44,-

IDW (Hrsg.) // Positionen, Empfehlungen und Beispiele von Experten aus Wirtschaft, Prüfung und Beratung // März 2017 // 176 Seiten // Softcover // ISBN 978-3-8021-2098-5



SHOP.IDW-VERLAG.DE/11769

Praxisleitfaden Governance, Risk und Compliance € 49,-\*

IDW (Hrsg.) // Ausgewählte Fachbeiträge zur Einrichtung und Prüfung von Corporate-Governance-Systemen // Juli 2017 // 188 Seiten // Softcover // ISBN 978-3-8021-2132-6



SHOP.IDW-VERLAG.DE/11735

Die Besteuerung der Krankenhäuser € 89,-

Klaßmann/Notz/Schmidbauer // Mit Hinweisen zu krankenhausrrechtlichen und bilanziellen Fragestellungen // 5., vollständig aktualisierte Auflage // August 2017 // 440 Seiten // Hardcover // ISBN 978-3-8021-2102-9



SHOP.IDW-VERLAG.DE/11781

Handbuch Bankbilanz € 159,-

Scharpf/Schaber // Bilanzierung, Bewertung und Prüfung // Dezember 2017 // 1.500 Seiten // Hardcover // mit Online-Ausgabe // ISBN 978-3-8021-2143-2

sondern Digitalisierungspartner für den Mittelstand. Dazu muss sich das Berufsfeld allerdings gemäß der siebten und letzten These „Technologieeinsatz – Prozessoptimierung in der Beratung“ wandeln, die die Bundessteuerberaterkammer zur Zukunft des Berufsstandes aufgestellt hat. Eine grundsätzliche Bereitschaft dazu signalisierten die Berater bereits frühzeitig, wie sich etwa in der STAX-Erhebung von 2012 zeigte. Über 50 Prozent der befragten Berufsvertreter stimmten darin schon damals der Aussage zu, dass „eine deutlich aktivere Auseinandersetzung mit dem Einsatz dieser neuen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten“ erforderlich sei.

#### EINE HOHE DYNAMIK

Allein die DATEV-Steuerberater stehen für die Finanzbuchhaltungen von 2,5 Millionen Unternehmen in Deutschland. Dabei veranschaulicht das exponentielle Wachstum der Anwenderzahlen

#### Autor

**Torsten Wunderlich** (Jahrgang 1965) ist Leiter des DATEV-Informationsbüros in Berlin. Der studierte Diplom-Kaufmann (FH) arbeitet seit 2002 beim Nürnberger IT-Dienstleister DATEV. Dort berichtete er zunächst als Leiter des Projekts „elektronischer Rechtsverkehr“ direkt an den Vorstand. Im Jahr 2009 übernahm er die Leitung des Büros in Berlin. Das Informationsbüro twittert unter @DATEV\_Politik regelmäßig aktuelle Meldungen aus der digitalen Welt.



der Cloud-Lösung DATEV Unternehmen online sehr deutlich die hohe Dynamik in der digitalen Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandant. Nutzten im Jahr 2014 noch gut 50.000 Unternehmen die Arbeitsplattform in der Cloud, hat sich die Zahl 2017 schon auf knapp 100.000 verdoppelt – Tendenz weiter steigend.

Ein gutes Beispiel dafür, wie der Berufsstand sich schon in der Vergangenheit als Wegbereiter der Digitalisierung zugunsten seiner mittelständischen Mandanten engagieren konnte, ist das Ersetzende Scannen. In einer Kooperation erarbeitete die Bundessteuerberaterkammer zusammen mit dem Deutschen Steuerberaterverband eine „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inklusive Vernichtung der Papierbelege“. Für den Unternehmer bedeutete dieser Schritt einen immensen Gewinn an Komfort. So ist es seitdem möglich, Buchungsbelege digital zu archivieren und die Originale in Papier bei absoluter Rechtssicherheit zu vernichten. Dem Berufsstand gelang es an dieser Stelle, einen durch die Digitalisierung optimierten Prozess ganz praktisch für die mittelständischen Mandanten nutzbar zu machen. Das Verfahren kann somit als Musterbeispiel für die Zukunft angesehen werden und der Deutsche Landkreistag hat die Verfahrensbeschreibung der Steuerbe-

raater bereits zum Vorbild genommen, um den Papierbergen in den Kommunen entgegenzuwirken.

Der Steuerberater hat also prinzipiell das Potenzial, sich als Digitalisierungspartner für den Mittelstand neu zu positionieren. Doch welche Möglichkeiten stehen dabei welchen Hemmnissen gegenüber?

Die größte Stärke des Steuerberaters ist die meist enge und langjährige Geschäftsbeziehung zu seinen Mandanten. Diese gewährleistet ihm den besten Zugang zu KMUs bei einem gleichzeitig sehr ausgeprägten gegenseitigen Vertrauensverhältnis. Durch den hohen Organisationsgrad in Form der Bundessteuerberaterkammer und des Steuerberaterverbands, den geregelten Berufszugang und die hohe Bekanntheit des Berufsstandes genießt dieser auch einen gesellschaftlichen Vertrauensbonus.

Ein weiterer großer Vorteil ist die genossenschaftliche ITK-Struktur, auf die die Mehrzahl der Berater vertraut: Der Nürnberger IT-Dienstleister DATEV eG unterstützt Steuerberater bei ihrer Berufsausübung und fördert ihren wirtschaftlichen Erfolg. Die Steuerberater erhalten bedarfsorientiert die passenden Cloud-Lösungen zur Zusammenarbeit mit den KMUs von ihrer eigenen Genossenschaft. Diese kann wiederum durch den Zusammenschluss von über 40.000 Mitgliedern eigene Hochleistungs-Rechenzentren in Deutschland betreiben und dabei die Einhaltung höchster Datenschutz- und Sicherheitsstandards auf eine Art und Weise gewährleisten, die dem einzelnen Steuerberater oder seinem Mandanten so nicht möglich wäre.

#### EIN STRUKTURELLES PROBLEM

Was also steht dieser Entwicklung aktuell noch im Weg? Verstärkte Bemühungen zur Deregulierung von Seiten der Europäischen Kommission könnten den Verlust von Vorbehaltsaufgaben und damit einen Bedeutungsverlust für die Steuerberater mit sich bringen. Außerdem hat die Branche ein strukturelles Problem: Bei einem steigenden Altersdurchschnitt unter den Beratern, der schon im Jahr 2015 bei 51,6 Jahren lag, und einem aktuell noch sehr hohen wirtschaftlichen Erfolg, der auf klassischen Geschäftsmodellen basiert, fehlt es in vielen Kanzleien bis jetzt an der Bereitschaft zur Veränderung.

Die Digitalisierung wird sich in jedem Fall auch zukünftig weiter sowohl auf die KMUs als auch den Steuerberater selbst auswirken und ein Umdenken in manchen etablierten Prozessen erfordern. Der Steuerberater hat deshalb trotz einiger bereits angesprochener Hürden ein hohes Potenzial, sich zum Digitalisierungspartner für den Mittelstand weiterzuentwickeln. Die entscheidende Frage ist also, inwiefern der Berufsstand seine Chance bei einer aktuell so erfreulichen Ausgangslage auch zu nutzen weiß.

#### DATEV

Die DATEV eG ist das Softwarehaus und der IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren zumeist mittelständische Mandanten. Das Unternehmen zählt zu den größten IT-Dienstleistern und Softwarehäusern in Deutschland.

## Linklaters

# Right on track.

/ **Digitales Zeitalter**, Datenschutz, Cyber Security, Mobilität, Agile Organisationen, GWB-Reform / **Die Welt im Wandel**, Brexit, Carve-Out Trend, Amerika im Umbruch, Energiebinnenmarkt / **Bank der Zukunft**, Kapitalmarktunion, Basel III & IV, EU-Finanzmarktnovelle, Bankentestamente, Niedrigzins, Alternative Investments / **Gestärkt aus der Krise**, Corporate Governance, CSR, Haftung, BEPS, Kartellschadensersatz, Tax CMS, Solvency II



Wir wissen, was gespielt wird und freuen uns, Sie bei diesen spannenden Themen zu beraten.

[linklaters.de](http://linklaters.de)

# Steuer-(straf-)rechtliche Sicherheit durch ein Kontrollsystem?

Ein innerbetriebliches Kontrollsystem bedeutet mehr **Sicherheit**, bietet aber keinen Rechtsanspruch auf **Straffreiheit**.<sup>1</sup>

Seit der Verschärfung der Regelungen zur Selbstanzeige<sup>2</sup> im Jahr 2011 ist in der Praxis eine gewisse Unsicherheit zu spüren, unter welchen Voraussetzungen von einer berichtigten Erklärung im Sinne von § 153 Abs. 1 Nr. 1 AO oder aber von einer gegebenenfalls strafbefreienden Selbstanzeige gem. § 371 AO auszugehen ist. Zwar hat die Einführung des § 371 Abs. 2a AO<sup>3</sup> im Bereich Umsatzsteuer- und Lohnsteuervoranmeldungen Entspannung gebracht. Jahreserklärungen oder Anmeldesteuern im Sinne von § 50a EStG fallen jedoch nicht unter diese Erleichterung.

Nahezu zeitgleich mit der Verschärfung der Selbstanzeige hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Jahr 2011 den Prüfungsstandard 980 (PS 980<sup>4</sup>) veröffentlicht. Mit dem Praxishinweis

1/2016 v. 31.05.2017 hat es eine finale inhaltliche Konkretisierung der Anforderungen der Wirtschaftsprüfung an ein Tax Compliance Management System (im Weiteren: TCMS) formuliert<sup>5</sup>. Mitte 2016 hat das BMF in der überarbeiteten Fassung des AEAO in Tz. 2.6 zu § 153 AEAO zur Frage des strafrechtlichen Vorsatzes ausgeführt: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem (im Weiteren: IKS) eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls



Franz Hruschka, Finanzamt München

ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.<sup>6</sup>

## ERLEICHTERUNG DURCH EIN IKS?

In der täglichen Zusammenarbeit mit der Verwaltung, insbesondere den Außenprüfungsdiensten<sup>7</sup>, kumulieren die beiden eben genannten Entwicklungen in der Frage, ob auch die Verwaltung die Einrichtung eines TCMS und das so dokumentierte unterneh-

merische Streben nach Ordnungsmäßigkeit der Steuererklärungen würdigen kann. Dieser Wunsch hat zwei Richtungen. Zum einen richtet sich der Blick auf das Steuerstrafrecht, nämlich ob das installierte IKS den strafrechtlichen Vorsatz bereits verwirklichter Fehler ausschließt. Zum anderen geht der Wunsch in Richtung Besteuerungsverfahren, ob das IKS eine Erleichterung beziehungsweise Beschleunigung der Außenprüfung bis hin zur Aussparung mit sich bringen kann.

Das BMF hat den Begriff des IKS vorgegeben, lässt jedoch offen, wie ein solches System ausgestaltet sein sollte. Nach vorherrschender Auffassung ist das IKS ein Prozess, der auf die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs in Übereinstimmung mit den von der Unternehmensleitung hierfür vorgegebenen Leitlinien, die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften sowie die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ausgerichtet ist.<sup>8</sup> Als solches ist das IKS ein Teilbereich des Compliance Management Systems, der sich unter Berücksichtigung von rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Einhaltung steuerlicher Vorschriften richtet.<sup>9</sup> Im Kern geht es darum, dass das Unternehmen den gesamten vom steuerstrafrechtlichen Risiko behafteten Prozess identifiziert, beschreibt und im Rahmen des Zumutbaren Sorge dafür trägt, dass alle an dem Prozess Beteiligten zur Erreichung der Gesetzmäßigkeit des Ergebnisses die aus der Identifikation und Beschreibung resultierenden Vorgaben einhalten<sup>10</sup>. Dies kann in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens und der Anzahl der am Prozess Beteiligten erheblich variieren. Entscheidend bleiben aber folgende drei Elemente:

1. Identifikation und Beschreibung des Prozesses, beispielsweise steuerartbezogene Erfassung der jeweiligen spezifischen Wertschöpfungskette von der Eingangs- bis zur Ausgangsleistung
2. Installation von Instrumenten zur Einhaltung der steuerlichen Gesetzmäßigkeit auf dem gesamten Prozess, beispielsweise die Verpflichtung der am Prozess beteiligten Mitarbeiter zum gesetzmäßigen Verhalten und/oder die Installation von Programmen, die dies sicherstellen
3. Regelmäßige Kontrolle, ob a) der beschriebene Prozess noch die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegelt und b) die Instrumente ordnungsgemäß ihren Dienst verrichten

Wie Tz. 2.6. AEAO zum Ausdruck bringt, schafft das IKS als solches nur ein Indiz. Ein Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen auf Straf-

freiheit lässt sich aus der Einrichtung eines nach IDW PS 980 zertifizierten TCMS nicht ableiten<sup>11</sup>. Tragend für diese Wirkung ist, dass nach dem Erlass der jeweilige Einzelfall zu prüfen ist. Vereinbarungen oder Zusagen, nach denen beispielsweise bei Korrekturanträgen von einer berichtigten Steuererklärung i.S.v. § 153 AO<sup>12</sup> auszugehen sei, kann und darf die Verwaltung nicht geben. Denn als subjektives Tatumment ist der „Vorsatz“ beziehungsweise dessen Ausschluss erst zu prüfen, wenn der objektive Tatbestand verwirklicht ist. In Anbetracht dessen kann die Verwaltung nicht vorab – sozusagen generell abstrakt –, sondern erst im Falle einer korrigierten Erklärung prüfen, ob das gelebte IKS des Unternehmens im konkreten Einzelfall den Anforderungen entspricht, die von einem ordentlichen und gewissenhaften Unternehmer zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten erwartet werden. Innerhalb der Verwaltung obliegt diese Prüfung nicht der Außenprüfung (130 Abs. 1 AStBV) sondern der hierfür zuständigen Spezialstelle (17 Abs. 4 AStBV)<sup>13</sup>. Diese kann den Außendienst – gegebenenfalls im Wege der Amtshilfe – um Prüfung bitten.

## KEIN ALLGEMEINER PRÜFUNGSMASSSTAB

Gegenstand der Prüfung wird typischerweise nicht das gesamte IKS, sondern vorrangig der Bereich (Prozess) sein, aus dem der Grund für die Erklärungskorrektur stammt. Denn nur insoweit kommt es auf den Vorsatz an. Inhaltlich gibt es für die Prüfung keinen allgemeinen Prüfungsmaßstab. Vielmehr gilt die Proportionalität von Lebenssachverhalt und IKS, mit anderen Worten, je komplexer die Unternehmensabläufe sind und je mehr Personen eingebunden sind, desto höher sind die Anforderungen an das Kontrollsystem. In jedem Falle sind aber meines Erachtens die drei unter 2. genannten Bestandteile des IKS (Beschreibung/Installation/Kontrolle) zu untersuchen. Nur soweit das Unternehmen in diesem Bereich alles Erforderliche und Zumutbare zur Vermeidung von Fehlern unternommen hat, kann es vom Vorsatz befreit sein. Jenseits des Steuerstrafrechts richtet sich der firmenseitige Wunsch nach Anerkennung<sup>14</sup> auf die Beschränkung des Prüfungsumfanges bis hin zur Aussparung<sup>15</sup>, da bei einem funktionierenden IKS das

Prüfungsbedürfnis der Verwaltung abnehme. Dafür spräche auch der seit 2017 in § 88 Abs. 5 S. 2 AO verankerte Grundsatz, nach dem die Verwaltung im Rahmen des Risikomanagements auch die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns berücksichtigen soll. Übersehen wird dabei, dass Wirtschaftlichkeitserwägungen schon seit langem in der Betriebsprüfung Einzug gehalten haben. Etwa hat schon der sog. „Rationalisierungserlass“ von 1980 für den Bereich der Groß- und Konzernbetriebsprüfung die Konzentration der Prüfungshandlungen auf solche Bereiche vorgeschrieben, in denen mit erheblichen beziehungsweise endgültigen Steuerausfällen zu rechnen ist<sup>16</sup>. Diese Anweisung ist der Erkenntnis geschuldet, dass ab einer bestimmten Unternehmensgröße eine vollumfängliche Prüfung wirtschaftlich nicht zielführend ist. An dieser Stelle werden sicher auch TCMS Einfluss auf das Prüfungsverhalten der Außenprüfung haben. Wurde beispielsweise im Rahmen der Vorprüfung ein bestimmter EDV-gestützter Prozess untersucht und für ordnungsgemäß befunden und haben sich die tatsächlichen Verhältnisse bis in den Folgeprüfungszeitraum nicht verändert, spricht einiges dafür, dass der Prozess nach wie vor steuerlich korrekt läuft. Damit sinkt das Prüfungsbedürfnis.

Wie jedoch das Prüfungsermessen ausgeübt wird und welche Bereiche als prüfungsrelevant angesehen werden, obliegt dem Prüfer. Dieser hat bei seinem Auswahlermessen stets neben der Wirtschaftlichkeit auch den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (§ 85 AO) zu berücksichtigen. Beide Aspekte beziehen sich auf die konkreten steuerlichen Verhältnisse (§ 194 AO). Ein Anspruch des Steuerpflichtigen auf Bildung bestimmter Prüfungsschwerpunkte oder gar auf vollumfängliche Prüfung des Systems besteht daher nicht. Zusammenfassend schließt die Zertifizierung des IKS durch den Wirtschaftsprüfer als solche den strafrechtlichen Vorsatz nicht aus. Geprüfte und ordnungsgemäß funktionierende Prozesse des Systems können aber im Rahmen des Besteuerungsverfahrens die Betriebsprüfung beschleunigen. Insofern gibt es zwar keinen Anspruch, jedoch eine Chance, dass die Installation eines solchen Systems auch in der Zusammenarbeit mit der Verwaltung Vorteile bringt.

<sup>1</sup>Der Aufsatz ist in nicht dienstlicher Funktion verfasst und gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wider // <sup>2</sup>Gesetz v. 28.4.2011, BGBl I 2011, 676 mWv 3.5.2011 // <sup>3</sup>Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, BGBl I 2014, 2415 mWv 01.01.2015 // <sup>4</sup>FN-IDW 4/2011, S. 203 ff // <sup>5</sup>siehe: IDWLife 2017, 837ff // <sup>6</sup>BMF v. 23.5.2016 – IV A 3 – S 0324/15/10001, BStBl. I 2016, 490 // <sup>7</sup>Betriebsprüfung, Lohnsteuerausprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung // <sup>8</sup>IDW PS 261 nF, Tz 29 ff, ISA 315.11 ff; Schmidt in Beck'scher Bilanzkommentar, 10. Aufl. 2016, § 317 HGB Rz. 139 // <sup>9</sup>IDW Praxishinweis 1/2016, Rn. 3. // <sup>10</sup>Siehe auch: Kiesel/Duscha/Grünwald, MwStR 2016, 942; Ludwig/Breimann/Kusch DStR 2016, 2240 // <sup>11</sup>ebenso Esterer/Eisgruber, DB 2017 986 (987); Erdbrügger/Jehke, BB 2455 (2459) // <sup>12</sup>und nicht von einer Selbstanzeige i.S.v. § 371 AO // <sup>13</sup>Buß- und Strafsachenstelle // <sup>14</sup>so auch: Esterer/Eisgruber, DB 2017 986 (987) // <sup>15</sup>verwaltungsseitige Abstandnahme von der Außenprüfung // <sup>16</sup>vgl. FM Nordrhein-Westfalen S 1540 – 25 – V A 1 – v. 04.03.1980, DB 1981, 2467

# TAX

## Digitalisierung und Steuern

Es gibt kaum noch Bereiche, in denen die Digitalisierung nicht für Umwälzungen und **neue Chancen** sorgt. Das gilt ebenso für das Verfahren der **Besteuerung**.

Der Begriff „Digitalisierung“ ist in aller Munde und hat beste Chancen, Wort des Jahres zu werden. Er führt zu 9.960.000 Treffern bei Google Deutschland – Tendenz stark steigend – und wird umfassend in einem Wikipedia-Artikel in all seinen Facetten abgehandelt. In der politischen Diskussion wird sogar vorgeschlagen, regulatorische Kompetenzen in einem Querschnittsressort innerhalb der Bundesregierung zu bündeln. Das Thema „Digitalisierung und Steuern“ untergliedert sich in die beiden Politikfelder „Besteuerungsverfahren“ und „Besteuerungstatbestände“.

### BESTEUERUNGSVERFAHREN

Die Verwaltung der direkten Steuern obliegt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den Bundesländern, die für den Einsatz der Personal- und Sachmittel einschließlich der EDV selbstverantwortlich ohne Anweisung durch den Bund agieren. Um nicht-kompatible Insellösungen zu vermeiden, wurde per Staatsvertrag das sogenannte KONSENS-Verfahren (Koordinierte Software-Entwicklung für das Steuerverfahren) entwickelt, bei dem Bund und Länder die einzelnen Software-Verfahren bestimmen, priorisieren und in einem jährlich abgestimmten Budget gemeinsam finanzieren. Einzelne Länder übernehmen für das jeweilige Verfahren die Entwicklungszuständigkeit und jedes Bundesland nach Fertigstellung die Einführung im jeweiligen Land.

Ziel ist evolutionäre Etablierung eines gemeinsamen Software-Standards für alle Bundesländer auf der Zeitachse. Dieser funktionierende, aber mit hohem Abstimmungsaufwand durchzuführen-

de Prozess soll beschleunigt werden. Hierzu wurden dem Bund im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen nach 2019 höhere Gestaltungsspielräume durch eine Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes eingeräumt. Zugleich arbeiten Bund und Länder in einem Projekt zur praktischen Umsetzung eng zusammen und haben sich zu höheren Finanzierungsbeiträgen bekannt. Das Bekenntnis zur weiteren Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens ist rechtlich ermöglicht, organisatorisch unterlegt und haushalterisch/planerisch erarbeitet.

Inhaltlicher Ausgangspunkt für die Digitalisierung war zunächst den Medienbruch zu überwinden zwischen elektronischer Erstellung in zahlreichen Steuerkanzleien (Stichwort: DATEV), schriftlicher Steuererklärung, postalischer Übermittlung und elektronischer Bearbeitung, Verarbeitung in Rechenzentren und schließlich elektronischer Zurverfügungstellung des Bescheides. Ziel ist es, den Rechtsverkehr zwischen Steuerpflichtigen, Beratern und Finanzverwaltung vollständig elektronisch abzuwickeln, denn die einheitlichen Standards und Schnittstellen sind die wesentlichen Treiber der Digitalisierung. Dazu reicht es nicht allein aus, die schlichte Kommunikation zu ermöglichen, sondern diese muss rechtssicher in digitalen Prozessen abgebildet werden. Als Stichworte seien genannt: Nachweis von Absenderidentität, Nachweis der Bevollmächtigung des Steuerberaters, rechtssichere Zustellung des Bescheides und nicht zuletzt elektronischer Datenschutz. Mit dem von den steuerberatenden Berufen maßgeblich gesteuerten Eingang elektronischer Steuererklärungen wurde die Finanzverwaltung befähigt, diese nach Risikogesichtspunkten zu



**LL.M.**  
Unternehmensteuerrecht

Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang

**Der Studiengang:**

- Steuer-, Gesellschafts- und Bilanzrecht
- Ausgeprägte Praxisorientierung durch Fallstudien
- Akkreditierter und internat. anerkt. LL.M.-Abschluss
- 1 Jahr berufsbegleitendes Studium zzgl. Masterarbeit
- Blockveranstaltungen

**Bewerben Sie sich jetzt!**

**Kontakt:**  
Cologne Tax Education GmbH  
Universität zu Köln | Albertus-Magnus-Platz | 50923 Köln  
Tel.: +49 221 470-6579

[www.unternehmensteuerrecht.uni-koeln.de](http://www.unternehmensteuerrecht.uni-koeln.de)




## Erbschaftsteuerreform 2016



### Inhalt

Das von EY erstellte Handbuch zur Reform der Erbschaftsteuer bereitet das gesamte Gesetzgebungsverfahren für die Praxis auf. Es erläutert und bewertet umfassend die neuen Regelungen. Praxisbeispiele und Anwendungshinweise verdeutlichen die nunmehr verbleibenden Handlungsoptionen für den Erben oder Beschenkten.

### ErbsSt 2016

#### Neuregelungen und Praxishinweise

2017, Handbuch, 616 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-2094-7, € 139,-



#### Weitere Informationen:

Bestellungen: Tel 08581 9605-14 | Fax 08581 754  
E-Mail [info@suedost-service.de](mailto:info@suedost-service.de) | [www.shop.ruw.de](http://www.shop.ruw.de)

**R&W**  
Fachmedien Recht und Wirtschaft

**dfv** Mediengruppe

## POSTGRADUIERTENSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSRECHT FÜR TECHNOLOGIEUNTERNEHMEN PRAXISNAH - INTERDISZIPLINÄR - INDIVIDUELL

**b-tu** Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg

- berufsbegleitendes Studium an der BTU Cottbus-Senftenberg in Kooperation mit der internationalen Anwaltssozietät CMS Hasche Sigle, Abschluss »Master of Business Law« (M.B.L.)
- Vorbereitung auf eine selbstständige oder leitende Tätigkeit in Technologieunternehmen durch Vermittlung von praxisspezifischen juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen, u.a. auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Finanz- und Steuerrecht, Medienrecht, Risikomanagement – individuelle Schwerpunktsetzung möglich
- Regelstudienzeit 3 (Vollzeit) oder 5 (Teilzeit) Semester inkl. Abschlussarbeit
- Studienbeginn jeweils zum Sommer- und Wintersemester (Bewerbungsschluss 15.2./30.8.)
- Teilnahmegebühr 500 Euro pro Semester zzgl. der Semestergebühren inkl. Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr in Berlin und Brandenburg



Brandenburgische Technische Universität  
Cottbus - Senftenberg  
Zentrum für Rechts- und Verwaltungswissenschaften  
Erich-Weinert-Straße 1 · 03046 Cottbus

Claudia Tippmann  
T +49 (0)355 · 69 20 79  
E [tippmann@b-tu.de](mailto:tippmann@b-tu.de)

**Reinschnuppern? Nehmen Sie teil an unseren 10. Cottbuser Medienrechtstagen zum Thema Fake News am 12. und 13.10.2017.**

[www.b-tu.de](http://www.b-tu.de)

filtern und zu prüfen. Zugleich wird mit einem Zufallsgenerator erreicht, dass auch nach Risikogesichtspunkten unauffällige Erklärungen gleichwohl Einzelgeprüft werden, damit das Risiko einer Entdeckung möglicherweise schuldhaft unrichtiger Steuererklärungen bleibt. Ziel ist es, mittelfristig eine automatisierte Bearbeitung von über 60 Prozent der Erklärungen zu erreichen.

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten haben sich mittlerweile über 100 Staaten zum automatischen Austausch von Daten über Finanzkonten verpflichtet, die ab Herbst dieses Jahres beginnen einheitliche Datensätze nach einem standardisierten Datenformat



Michael Sell, Leiter der Steuerabteilung im Bundesministerium der Finanzen

untereinander auszutauschen. Dies dürfte einer der wichtigsten Schritte zur Durchsetzung von Steueransprüchen bei international höchst flexibel gestaltbaren Einkünften aus Kapitalvermögen sein.

**BESTEuerungSTATBESTÄNDE**

Die Digitalisierung von Geschäftsmodellen zwingt zur Beschäftigung mit neuen Formen internationaler steuerlicher Zusammenarbeit und zur Überarbeitung der Normen für die Begründung von Besteuerungsrechten.

Dies betrifft einerseits Vollzugsfragen. Der Einsatz von Plattformen zur Vermittlung von Leistungen zwischen Anbieter und Nachfragern (Beispiele: Übernachtungen – Transportleistungen) umgeht den direkten Kontakt zwischen kommerziellem und steuerlich erfassten Anbieter (zum Beispiel Hotelbetreiber) und privatem Nachfrager. Die vermittelnde Plattform ermöglicht privaten, aber gewerblich agierenden Anbietern und Nachfragern untereinander und anonym Leistungen auszutauschen und vor den Finanzbehörden – jedenfalls zeitweilig – zu verbergen. Die Finanzverwaltung reagiert mit Auskunftersuchen an die Finanzbehörden der Länder, in denen die Plattformen bereitgestellt werden, und wird trotz noch nicht völlig eingespielter Mechanismen in absehbarer Zeit an die Daten dieser Anbieter, die sich hinter den Plattformen verstecken, gelangen.

Daneben bilden die größte steuerliche Herausforderung die Unternehmen der Digitalwirtschaft, die grenzüberschreitend durch das Angebot zielgerichteter kundenbezogener Werbung durch Auswertung von Nutzerdaten gegen Informationsbereitstellung Werbeeinnahmen erzielen. Die Anbieter der Suchleistung und

Werbeflächenbereitsteller sind steuerlich hoch optimiert und vermeiden eine für die Besteuerung der Werbeentgelte im jeweiligen Werbemarkt gegenwärtig noch notwendige Betriebsstätte. Deutschland hat dieses Thema als derzeitiger G-20-Vorsitzender auf die steuerpolitische Agenda gesetzt und entsprechende Aufträge an die OECD mit formuliert. Auf dem informellen ECOFIN in Tallin setzt sich Deutschland zusammen mit zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten für ein faires Wettbewerbsfeld bei digitalen Dienstleistungen ein. Danach sollen

- in Europa ansässige Unternehmen der Digitalwirtschaft gegenüber Anbietern aus Drittstaaten nicht weiter benachteiligt werden,
- Gewinne, die durch digitale Wertschöpfung im europäischen Markt erzielt werden, auch dort besteuert werden,
- Unternehmen der Digitalwirtschaft, die hier ansässig sind, der Gewinn zugeordnet werden, der der Wertschöpfung in Europa entspricht,
- die Europäische Kommission untersuchen, inwieweit Unternehmen aus Drittstaaten, die Gewinne aus digitalen Leistungen in Europa erzielen, zu einem entsprechenden Ausgleich nach Wertschöpfungsanteil herangezogen werden können (Equalisation Tax),
- die Europäische Kommission aufgefordert werden, entsprechende Konzepte bis Ende 2017 auszuarbeiten.

Mit der wirtschaftlichen Globalisierung und der Digitalisierung von Geschäftsmodellen müssen auch die Besteuerungsregeln überprüft werden, die in Zeiten der grenzüberschreitenden Warenbeförderung bei weitgehend innerstaatlicher Wertschöpfung im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts entwickelt wurden. Je unkörperlicher die Wertschöpfung wird, je schwieriger ist die Zuordnung und Verteilung von Besteuerungsrechten zwischen den Jurisdiktionen, weil sich bei der Wertschöpfung die Grenze zwischen Quellenstaat und Sitzstaat verwischt beziehungsweise überhaupt keine Rolle mehr spielt. In diesem Zusammenhang gewinnt der Begriff „Data Mining“ eine steuerliche Komponente, die die Begründer dieses Begriffes nicht im Auge gehabt haben. Wenn Rohstoffe ein Wertträger in der „Old Economy“ waren, so sind Daten der Wertträger der „New Economy“. Auch wenn es natürlich Unterschiede gibt, gilt für beide: Die Berechtigung zum Abbau von wirtschaftlichen Ressourcen war in der Vergangenheit nicht kostenlos und darf es auch in Zukunft nicht sein. Die Staaten, in denen geschürft wird, haben einen Anspruch auf finanzielle Beteiligung an den jeweiligen sich daraus ergebenden Gewinnen. Die Bundesregierung strebt einen breiten internationalen Konsens zu diesen Fragen an.

**FAZIT**

Die Digitalisierung durchdringt nicht nur das Leben des einzelnen Bürgers und der Geschäftswelt, sondern verlangt daran anknüpfende Anpassungen in Rechtssetzung und Verwaltung. Gesetzgeber und Verwaltung haben bereits in vielen Bereichen reagiert; die internationale Abstimmung von Regelungen für die Digitalwirtschaft bekommt aber eine immer größere Bedeutung, um Friktionen durch nationale Insellösungen zu vermeiden.



**Tax & Finance**

Donnerstag, 16.11.2017, 09.30 Uhr bis 18.30 Uhr,  
EURO FINANCE WEEK Frankfurt, Congress Center Messe Frankfurt  
Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main

**PROGRAMM:**

- Steuerpolitische Herausforderungen der neuen Legislaturperiode
- Brexit- Kapitalverkehrsfreiheit und steuerrechtliche Aspekte
- Bilanzierung und Zahlung der Vergütungen bei Genussrechten
- Cum-Cum Altfälle
- Tatort Steuerhinterziehung – Klima entschärfen, Vertrauen aufbauen

**MIT:**

Dr. Christian Altvater, Dt. Börse AG / Prof. Heribert Anzinger, Uni Ulm / Prof. Jürgen Brandt, BFH / Prof. Dr. Marc Desens, Uni Leipzig / Prof. Dr. Dietmar Gosch, KPMG AG, BFH a.D. / Dr. Marcus Helios, Ernst & Young GmbH, RdF - Recht der Finanzinstrumente / LRD Franz Hruschka, Finanzamt München / Stefan Korten, Steuerausschuss der IHK Frankfurt / Christian Malisius, DZ Bank AG / MR'in Ingetraut Meurer, BMF / Dr. Philipp Neuhaus, Steuerfahndung Hessen / Kai Sackreuther, Staatsanwaltschaft Mannheim / Dr. Christian Schleithoff, BMF / MD Michael Sell, BMF / Dr. Heinz-Jürgen Tischbein, BVR / Hartmut Vennen, FTI Consulting / Dr. Götz Weitbrecht, Rechtsanwalt, FA f. StR, Steuerausschuss der IHK Frankfurt / Dr. Julia Wilhelm, HMdF / Joachim Zimmermann, Steuerausschuss BdB

**ANSPRECHPARTNER:** Torsten Merk – Torsten.Merk@dfv.de – Fax: 069 7595-2770

**HTTP://VERANSTALTUNGEN.RUW.DE/TAF**





# Ein echter Brocken!

Das Aktionsmodul zum Steuerrecht. Prall gefüllt, zum Paketpreis.



Die neuen Module bei **Otto Schmidt online** sind zeitgemäße und enorm leistungsfähige Werkzeuge für Steuerberater und Fachanwälte für Steuerrecht.

Otto Schmidt hat für Praktiker, die umfassend beraten, **fünf Module zum Steuerrecht im Aktionsmodul** zusammengefasst! Und das für 3 Nutzer zu einem unschlagbaren Preis: 169,- € zzgl. MwSt. pro Monat anstatt 280,- €!

Das **Aktionsmodul** ist die perfekte Online-Bibliothek für höchste Ansprüche und Rechtssicherheit mit den großen führenden Kommentaren, Handbüchern und Zeitschriften von Otto Schmidt. Bewährt, meinungsstark und aktuell.

Nichts riskieren: **Testen Sie 4 Wochen kostenlos.**

Alles zu den Inhalten der einzelnen Module unter:  
[www.otto-schmidt.de/online](http://www.otto-schmidt.de/online)

Preisstand 1.1.2018

**ottoschmidt**  
*online*